



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau, Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

per E-Mail: Landesjagdrecht@mlwuf.rlp.de

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

765-00 0929262/DS/im

Bearbeiter/-in

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-124

Telefax-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-9124

E-Mail

dschaefer@gstbrp.de

Datum

21.09.2026

Seite 1 / 14

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesjagdgesetzes; Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in oben genannter Angelegenheit Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.08.2026 und danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Die Thematik ist für die Gemeinden und Städte im Land von hoher Relevanz.

Gemeinde- und Städtebund

Rheinland-Pfalz e.V.

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Telefon +49 (0)61 31 23 98 0

Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Moritz Petry

info@gstbrp.de

www.gstb-rlp.de

I.

Grundpositionen zum Gesetzentwurf

1. Inkrafttreten

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßt die Absicht, am Inkrafttreten des neuen Landesjagdgesetzes zum 01.04.2027 festzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für die nachgelagerten Rechtsvorschriften der Landesjagdverordnung, der Durchführungsverordnung zur Anfertigung forstbehördlicher Stellungnahmen, der Verwaltungsvorschrift sowie der einzelnen Mustersatzungen. Wir gehen davon aus, dass auch das Besondere Gebührenverzeichnis gleichermaßen behandelt wird.

2. Umgang mit dem Wolf

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßt die Absicht der Landesregierung, die vom Bundesgesetzgeber gewählte Systematik ins Landesrecht zu übernehmen. Der Wolf wird als jagdbare Tierart aufgenommen und es werden Rege-



21.09.2026

Seite 2 / 14

lungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Wolf bejagt werden darf. Auch die landesspezifischen Abweichungen und Ergänzungen, speziell die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde für den revierübergreifenden Managementplan, sind nach unserer Auffassung sachgerecht. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die Rechtsprechung (bis zum EuGH) zu den getroffenen gesetzlichen Regelungen urteilt.

3. Aus der Koalitionsvereinbarung abgeleitete Gesetzesänderungen

Der Gemeinde- und Städtebund lehnt die aus der Koalitionsvereinbarung abgeleiteten Gesetzesänderungen ab. Dies betrifft insbesondere die beabsichtigten Regelungen bezüglich der behördlichen Zuständigkeit für das Rotwild sowie bezüglich des Dam- und Muffelwilds.

Zur Einordnung

Ohne Not wird das Landesjagdgesetz vom 09.07.2025, über den Umgang mit dem Wolf hinausgehend, aufgeschnürt. Die Gesetzesinhalte stellen einen Kompromiss dar, der das Ergebnis eines mehrjährigen intensiven Dialogprozesses war. Unter den „praxisrelevanten Gesetzesänderungen“, die nunmehr erfolgen sollen, werden offensichtlich in erster Linie solche verstanden, die einseitig den Forderungen des Landesjagdverbandes Rechnung tragen. Nach unserer Einschätzung geht es dabei weniger um die Interessen „der Jäger“, sondern mehr um **Partikularinteressen** weniger, einflussreicher Jagdpächter, vornehmlich im Nordteil des Landes. Die Vielzahl der Jagdscheininhaber ist von den strittigen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht oder nur am Rande berührt. Nach fünfjähriger Diskussion und vielfacher Berücksichtigung von Forderungen des Landesjagdverbandes verliert das Gesetzgebungsverfahren durch die beabsichtigten Änderungen nunmehr weiter an Ausgewogenheit und an Balance zwischen den Beteiligten und ihren Interessen. Das Signal in die Gesellschaft, nämlich dass sich Eigeninteressen gegenüber Gemeinwohlinteressen durchsetzen, ist aus unserer Sicht mehr als unglücklich.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Auch wir sind der Auffassung, dass der praktische Erfolg jagdrechtlicher Vorgaben maßgeblich vom Handeln der Akteure vor Ort bestimmt wird. Wald-



besitzende, Landwirte, Jagdausübungsberechtigte und Forstleute stehen in einer **Verantwortungsgemeinschaft**, die ein konsequentes Miteinander erfordert. Vielerorts identifizieren sich die Jagenden mit dem Schutz des Waldes als übergeordneter gesellschaftlicher Anforderung. Sie leisten aus innerer Überzeugung und mit hohem Engagement ihren unverzichtbaren Beitrag. Wo dies aber nicht der Fall ist und objektive Bestandsaufnahmen wie die forstbehördliche Stellungnahme nachhaltige Defizite ausweisen, sind klare Konsequenzen (Mindestabschussplan, behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestands) erforderlich.

Behördliche Zuständigkeit für Rotwild bei erheblicher Gefährdung geschützter Belange

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist unverständlich, dass die Ergebnisse des umfassenden **Evaluierungsverfahrens** in den Jahren 2021/2022 (unter Einbezug aller Beteiligten) mit abschließendem Evaluierungspapier ganz offensichtlich negiert werden. Ein wichtiges Ergebnis war: Die unteren Jagdbehörden erfüllen wegen fehlender Personalkapazitäten und aus fachlichen Gründen die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nur unzureichend, welche jagd- oder wildbiologisches Wissen (Erstellung von Mindestabschussplänen, Beanstandung von Gesamt- oder Teilabschussplänen) oder proaktives Handeln verlangen (Aufsichtspflichten gegenüber den Hegegemeinschaften). Gerade diese Aufgaben im Bereich des Schalenwildmanagements sind aber von wesentlicher Bedeutung für den Aufbau klimastabiler Wälder.

In der Praxis führen die festgestellten Defizite vielerorts dazu, dass der Kreisjagdmeister seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erheblich überschreitet. Im eigenen Selbstverständnis sieht er sich häufig fälschlicherweise als „Jägervertreter“ und nicht als fachlicher Berater der unteren Jagdbehörde, der gleichermaßen alle Belange, auch die der Grundeigentümer, gleichberechtigt im Blick haben muss.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Gemeinde- und Städtebund die **Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde** für Rotwild bei erheblicher Gefährdung geschützter Belange als sachgerecht. Grundsätzlich besteht die gewollte Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden ja bereits. Infolge des Änderungsantrags vom 02.07.2025 im parlamentarischen Verfahren handelt es sich im Landesjagdgesetz vom 09.07.2025 nur noch um Eingriffsmöglichkeiten der oberen Jagdbehörde, sofern eine erhebliche Gefährdung geschützter Belange und damit ein Mindestabs-



chussplan vorliegen. Es ist ein in Gesetzen durchaus üblicher Ansatz, dass bei Erreichen einer letzten Eskalationsstufe (hier: Mindestabschussplan) die Zuständigkeiten nicht mehr vor Ort wahrgenommen werden, sondern auf der nächst höheren Behördenebene (vgl. im LWaldG: Zuständigkeit der oberen Forstbehörde bei dauerhaft strittige Revierabgrenzungsverfahren vor Ort).

Verantwortung an die Beteiligten vor Ort verlagern

Der grundsätzlich begrüßenswerte Ansatz, Verantwortung an die Beteiligten vor Ort zu verlagern, macht inhaltlich nur dann Sinn, wenn die Aufgaben dort auch sachgerecht wahrnehmbar sind. In der Realität können Jagdgenossenschaften, ehrenamtlich tätige Jagdvorstände und Ortsbürgermeister regelmäßig die in sie gesetzten Erwartungen weder fachlich noch zeitlich erfüllen. Damit kommt die (gute) Absicht des Gesetzgebers im Ergebnis vornehmlich den Interessen der Jagdausübungsberechtigten/Jagdpächter entgegen.

Dies betrifft nach unserer Einschätzung das Gremium des Kreisjagdbeirats, das künftig über Fachfragen wie das regelmäßige Vorkommen von Rotwild in Schwerpunktgebieten (§ 11 Abs. 2 LJVO-Entwurf) sowie von Dam- und Muffelwild in Bewirtschaftungsgebieten (§ 35 Abs. 2 LJVO-Entwurf) urteilen soll. Aber auch die neue Pflichtmitgliedschaft von Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern in den Bewirtschaftungsgemeinschaften für Rotwild ist in diesem Kontext zu sehen. Mit der Pflichtmitgliedschaft in den Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Übrigen neue Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, bis hin zu Umlageforderungen (insbesondere für Personal), verbunden.

Auch an dieser Stelle lohnt ein Blick auf die Evaluierungsergebnisse: Die Erwartungen, die mit der Etablierung der Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Zuge der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2010 verbunden waren, haben sich nur unzureichend erfüllt. Unverändert spielt in einem Teil der Hegegemeinschaften die zahlenmäßige Hege, insbesondere von Trophäenträgern, gegenüber dem Ansatz einer revierübergreifenden Bejagung eine dominierende Rolle. Teilweise wird systematisch der Versuch unternommen, maßgebliche Zielsetzungen, die Landtag und Landesregierung mit den jagdrechtlichen Vorschriften ver-



21.09.2026

Seite 5 / 14

folgen, durch interne Regelungen (insbesondere Bejagungs- und Fütterungskonzepte, Disziplinarordnungen) zu konterkarieren.

Dam- und Muffelwild

Dam- und Muffelwild sind nicht heimische Wildarten mit beträchtlichem Ausbreitungs- und Schadenspotenzial, wie beispielhaft die gravierenden Probleme mit dem Muffelwildvorkommen in der Gemeinde Meckenbach zeigen. Dies kommt im Landesjagdgesetz vom 09.07.2025 in der Begrifflichkeit der Duldungsgebiete zutreffend zum Ausdruck.

Nach § 54 Abs. 8 LJG vom 09.07.2025 sind die bestehenden Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild zum 01.04.2027 kraft Gesetzes aufgelöst. Betroffenen Jagdausübungsberechtigten ist es selbstverständlich unbenommen, sich künftig zu **freiwilligen Dam- und Muffelwildringen** zusammenzuschließen. Aus unserer Sicht ist dabei zu beachten, dass die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in derartigen Vereinen nicht die grundsätzlich erforderliche Repräsentanz im jeweiligen Duldungs-/Bewirtschaftungsgebiet gewährleistet. Unbefriedigende Ergebnisse mit den Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis haben den Gesetzgeber im Jahr 2010 zu der heutigen Konstruktion bewogen (vgl. LT-Drs. 15/4341, S. 42).

Unverständlich und rechtssystematisch fraglich erscheint, dass diesen vereinsmäßigen Zusammenschlüssen vergleichbare Beteiligungen an der behördlichen Abschussgestaltung eingeräumt werden sollen, wie den Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies betrifft die Erstellung von Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen, den Erlass von Mindestabschussplänen und die behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestands.

Die Stringenz, mit der die Thematik freiwilliger Dam- und Muffelwildringe im Gesetzgebungsverfahren verfolgt wird, könnte die Auflösung der Hegegemeinschaften kraft Gesetzes „quasi durch die Hintertür“ konterkarieren. Warum soll beispielsweise die Genossenschaftsversammlung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 LJVO-Entwurf die Vertretung der Jagdgenossenschaft in einem ggf. vorhandenen Dam- und Muffelwildring bestimmen? Ist die Voraussetzung in dessen Vereinssatzung überhaupt gegeben, dass Jagdgenossenschaften Mitglieder werden können? Die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung nach LJVO werden insoweit um einen hy-



pothetischen Beschlussgegenstand erweitert. Mit der Nennung der Bewirtschaftungsgemeinschaft und der Nennung des Dam- oder Muffelrings in einem Zuge wird dabei allerdings der Eindruck erweckt, dass die privaten Vereine wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln wären.

Wir sind der Auffassung, dass die beabsichtigten Regelungen bezüglich freiwilliger Dam- und Muffelwildringe entfallen sollten. Im Übrigen lösen sie allein einen erheblichen Änderungsbedarf an einer ganzen Reihe von Gesetzesbestimmungen und in der Folge auch in der LJO aus.

Wald und Wild

Die über 2.000 waldbesitzenden Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz, weit überwiegend Ortsgemeinden, unternehmen heute im Interesse künftiger Generationen erhebliche Anstrengungen, klimastabile Wälder aufzubauen. Übergeordnete gesellschaftliche Zielsetzung ist die **dauerhafte Gewährleistung aller Ökosystemleistungen des Waldes**. Dies erfordert, zumindest regional und temporär, verringerte Schalenwildbestände, insbesondere von Rehwild und Rotwild. Vorort-Kontrollen unabhängiger Zertifizierungsunternehmen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zeigen, dass anderenfalls auch eine Rückforderung gewährter Fördermittel droht.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebunds müssen sich die jagdrechtlichen Vorschriften, wo notwendig, an den Erfordernissen einer klimaresilienten Waldentwicklung orientieren. Niemals gab es so viel Schalenwild wie heute. Die Freiflächen infolge von Borkenkäfer und Dürre, die seit dem Jahr 2018 großflächig auftreten, bieten nochmals verbesserte Lebens- und Vermehrungsbedingungen. Zäune und Plastikhüllen allein sind keine probaten Mittel. Der Aufbau klimastabiler Wälder darf nicht an überhöhten Schalenwildbeständen scheitern.

Die angesprochenen Gesetzesänderungen schwächen nach unserer Auffassung den Ansatz, Wald und Wild vermehrt in Einklang zu bringen. Sie weisen in die falsche Richtung und sollten unterbleiben.



II.

Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

Zu § 10: Duldungspflichten für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte

Die vorgesehene Ergänzung durch einen neuen Absatz 2, der die Übernahme von Jagdeinrichtungen bei einem Wechsel der jagdausübungsberechtigten Person regelt, passt nach unserer Auffassung nicht zur Überschrift des § 10. Der Regelungsinhalt spricht nicht den Eigentümer der Grundfläche an, sondern die jagdausübungsberechtigte Person.

Das gesetzliche Verbot, als jagdausübungsberechtigte Person nicht funktionstüchtige Jagdeinrichtungen im betreffenden Jagdbezirk zu belassen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7), ist nicht mit dem entsprechenden Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verbunden. Dieser ist aus unserer Sicht zu ergänzen.

Zu § 14: Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung in § 14 Abs. 5 stellt sich für uns die Frage, auf welche Weise der Eigentümer der befriedeten Grundfläche der behördlichen Anordnung der Bejagung selbst nachkommen kann und soll.

Zu § 16: Jagdgenossenschaften, Angliederungsgenossenschaften

Im vorliegenden Kontext steht für den Gemeinde- und Städtebund im Vordergrund, dass die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten im Rahmen der bestehenden Vorschriften eigenverantwortlich wahrnimmt. Sie regelt im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts ihre Angelegenheiten durch Erlass einer Satzung.

Kommt die Jagdgenossenschaft ihrer Satzungspflicht nicht nach, erlässt die Aufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme die Satzung und veröffentlicht diese auf Kosten der Jagdgenossenschaft in den Bekanntmachungsorganen. Diese Regelung, die derzeit gilt, löst aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes einen „heilsamen Druck“ aus, selbst aktiv zu werden und die



21.09.2026

Seite 8 / 14

Satzungsautonomie auszuüben. Die vorgesehene Regelung, welche die unteren Jagdbehörden entlastet, könnte nach unserer Einschätzung im Hinblick auf die oben genannten Belange der Jagdgenossenschaften kontraproduktiv wirken.

Zu § 17: Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Der Gemeinde- und Städtebund ist der Auffassung, dass die **obere Jagdbehörde** die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild bleiben sollte. Wir sehen die unteren Jagdbehörden hierzu weder fachlich noch personell in der Lage und verweisen insoweit auf unsere Ausführungen unter „I. Grundpositionen zum Gesetzentwurf“.

Für uns ist unzweifelhaft, dass die Neuabgrenzung sowie die Anpassung der Außengrenzen von **Schwerpunktgebieten** des Rotwildvorkommens und von Bewirtschaftungsgemeinschaften in der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde liegen muss. Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die vorgesehenen Änderungen in § 11 LJVO-Entwurf auf unseren entschiedenen Widerspruch stoßen. Bislang besteht als langjähriger Grundkonsens, dass die Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen der Bewirtschaftungsbezirke ausschließlich in den Händen der oberen Jagdbehörde liegt und dass es sich um kein Antragsverfahren handelt. Ferner ist bislang Grundkonsens, dass die Anpassung der Außengrenzen der Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer bedarf. Wir vermögen nicht nachzuvollziehen, warum sich dies durch die Neukonstruktion der Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und der Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild ändern müsste. Unverändert sind die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts maßgeblich von der Thematik betroffen.

In Verbindung mit dem Gesetzentwurf wird die vollständige Aufhebung der derzeitigen Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (erneut) damit begründet, dass insbesondere bestehende Einschränkungen bei den Wanderbewegungen zwischen den verschiedenen Rotwildvorkommen und die damit verbundenen Gefahren für die genetische Vielfalt unterbunden werden



21.09.2026

Seite 9 / 14

sollen. Hingegen heißt es in einer aktuellen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Landtagsanfrage (LT-Drs. 19/441 vom 04.08.2026):

„Eine von der Universität Trier im Auftrag der Landesregierung in den Jahren 2009 bis 2012 durchgeführte genetische Studie in den rheinland-pfälzischen Rotwildgebieten von mehr als 2.300 Individuen aus allen Rotwildbezirken hat gezeigt, dass die Rotwild-Populationen in Rheinland-Pfalz generell eine hohe genetische Vielfalt aufweisen und keine negativen Effekte von Inzucht zeigten.“

Auch in Anbetracht der beachtlichen Flächengröße der Rotwildbewirtschaftungsbezirke von über 32 % der bejagbaren Landesfläche (LT-Drs. 17/9761, S. 13), erscheint die vorgebrachte Begründung der Wanderbewegung und der genetischen Vielfalt nicht stichhaltig.

Die vollständige Aufhebung der bisherigen Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich diese Wildart in ganz Rheinland-Pfalz ausbreitet, auch weil Jagdpächter an einer „Anreicherung und Aufwertung“ ihrer Jagdbezirke interessiert sein dürften. Bewirtschaftungsbezirke auf der einen Seite und Gebiete, auf der anderen Seite, in denen ein Erlegungsgebot gilt, stellen aus kommunaler Sicht einen sachgerechten Ansatz dar. Vor diesem Hintergrund hält der Gemeinde- und Städtebund unverändert Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild oder vergleichbare Festlegungen einer „jagdlichen Raumordnung“ für erforderlich und zwar bezogen auf die übergeordnete Zielsetzung, nämlich Wildschäden am Wald zu vermeiden.

Zu § 18: Jagdpacht

Die Möglichkeit zur Unterstützung der Abschusserfüllung von Schalenwild bei übermäßigem Wildschaden durch aktive Jagdbeteiligung befähigter Jagdgenossen besteht nach der vorgesehenen Änderung in § 18 Abs. 6 Satz 3 nur noch bei Jagdbezirken, in denen eine fachbehördliche Stellungnahme eine erhebliche Gefährdung ausweist. Eine Gefährdung soll diesbezüglich nicht mehr ausreichen.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist die vorgesehene gesetzliche Einschränkung unverständlich und nicht sachgerecht. Als Ergebnis der strittigen Diskussionen im vorausgegan-



genen Gesetzgebungsverfahren über einen gesetzlichen Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht (sog. Waldbesitzerbegehungschein) ist im Landesjagdgesetz vom 09.07.2025 lediglich die Möglichkeit („Kann-Regelung“) einer vertraglichen Vereinbarung geschaffen worden. Diese sollte nach unserer Auffassung gleichermaßen bei Gefährdung wie bei erheblicher Gefährdung geschützter Belange greifen. Gerade in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist seitens der Landesregierung vielfach die Rede davon, Verantwortung an die Beteiligten vor Ort zu verlagern.

Zu § 22: Abschussregelung

Im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen in § 22 Abs. 2 verweisen wir, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf unsere Ausführungen unter „I. Grundpositionen zum Gesetzentwurf“. Wir sind der Auffassung, dass die Begrifflichkeit „Duldungsgebiete“ beibehalten und dass vereinsmäßig organisierte Dam- und Muffelwildringe nicht in die behördliche Abschussplanung einbezogen werden sollten.

Die beabsichtigte Neuregelung in § 22 Abs. 3, nämlich den Abschuss von Hirschen der Klassen I und II von der Erfüllung der Abschussvorgaben für Kälber und adultes weibliches Wild abhängig zu machen, bewerten wir positiv. Die verantwortungsvolle **Bestandskontrolle der Zuwachsträger** ist von hoher Bedeutung. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes sollte die Formulierung, die auf die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung abstellt („abhängig gemacht werden kann“), in eine Verpflichtung umformuliert werden.

Die in § 22 Abs. 7 vorgesehenen neuen Regelungen zum Verfahren beim Erlass von Mindestabschussplänen lehnen wir entschieden ab. Wir verweisen zur näheren Begründung auf unsere Ausführungen unter „I. Grundpositionen zum Gesetzentwurf“.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die **Jagdkonzeption**, welche von der jagdausübungsberechtigten Person zu erstellen ist, nach der beabsichtigten Gesetzesänderung der unteren Jagdbehörde (statt der oberen Jagdbehörde) vorzulegen ist. In der Jagdkonzeption soll dargelegt werden, wie die Erfüllung des vorgegebenen Abschussolls in der regulären Jagdzeit gelingt und übermäßige Wildschäden künftig vermieden werden. Auch in diesem Kontext gilt nach unserer Auffassung, dass die untere Jagdbehörde weder über die personellen Kapazitä-



21.09.2026

Seite 11 / 14

ten noch über die fachbezogenen Kenntnisse verfügt, um das neue Instrument der Jagdkonzeption bestimmungsgemäß anzuwenden.

Diese Einschätzung trifft auch auf § 22 Abs. 9 zu. Die untere Jagdbehörde (statt der oberen Jagdbehörde) hat die zur Erfüllung des Mindestabschussplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn zu besorgen ist, dass die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Zu § 23: Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwilds auf die Vegetation

Auf die vorgesehenen Streichungen in § 23 Abs. 1 und 3 könnte, selbst bei einem Wechsel in der Zuständigkeit für den Erlass von Mindestabschussplänen für Rotwild, nach unserer Auffassung verzichtet werden. Wenn die forstbehördliche Stellungnahme eine erhebliche Gefährdung durch Rotwild ausweist, ist eine zusätzliche Vorlage bei der oberen Jagdbehörde in jedem Fall sinnvoll.

Mit der Änderung in § 23 Abs. 2 ist für **Weiserflächen**, die bei erheblicher Gefährdung gemäß der forstbehördlichen Stellungnahme anzulegen sind, vorgesehen, dass die hälftige Kostenteilung der Vertragsparteien im Falle der Jagdverpachtung entfällt. Die Vertragsparteien sollen vielmehr die Kostenaufteilung flexibel gestalten können.

Der Gemeinde- und Städtebund ist hingegen der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung bezüglich der hälftigen Kostenteilung erhalten bleiben sollte. Auf diesem Wege kommt die in Verbindung mit dem Gesetzentwurf mehrfach angesprochene Verantwortungsgemeinschaft deutlich klarer zum Ausdruck, als in einer zivilrechtlichen Regelung, die dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleibt.

Zu § 25: Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes wäre wünschenswert, dass die behördlichen Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands nicht nur aus der Perspektive einer „praxisgerechten Beteiligung der hiervon betroffenen Bewirtschaftungsgemeinschaften“ und vorhan-



dener Dam- und Muffelwildringe (vgl. Gesetzesbegründung, S. 34) betrachtet wird, sondern auch aus der Perspektive der geschädigten Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts.

Die Regelung setzt nach unserer Auffassung deutlich zu spät an und ist zeitlich viel zu langwierig: Entstehen der Wildschäden, periodische Erstellung der fachbehördlichen Stellungnahme, erstmalige Festsetzung eines Mindestabschussplans, wiederholt und aufeinanderfolgende Festsetzung eines Mindestabschussplans, behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestands mit einer Vollzugsfrist von bis zu 12 Monaten. Dieser zeitliche Verlauf vermittelt den von Wildschäden betroffenen Grundeigentümern keine Aussicht auf schnelle Abhilfe.

Im Hinblick auf die Änderung in Absatz 2 Satz 2 erschließt sich uns nicht, warum der zweite Halbsatz erhalten bleiben muss.

Zu § 26: Örtliche und sachliche Verbote

Die vorgesehenen Streichungen des Verbots, **Jagdhunde** mit tierschutzwidrigen Methoden auszubilden, sowie des Verbots zur Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne Vorlage eines aktuellen **Schießübungsnachweises** passen nach unserer Auffassung nicht zum ambitionierten Gesetzeszweck gemäß § 2. Das Jagdwesen soll unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange, hier: des Tierschutzes, weiterentwickelt werden. Die Jagd soll als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur bewahrt werden.

Von den wenigen neuen und konkreten Maßnahmen, die das Landesjagdgesetz zur Umsetzung dieses Gesetzeszwecks formuliert, stehen nunmehr zwei zur Streichung an. Von Jagdausübungsberechtigten scheinen sie als vermeintliche Belastung bzw. Gängelung empfunden zu werden. Orientiert am anspruchsvollen Gesetzeszweck kann der alleinige Verweis auf den Jagdpachtvertrag, der in der Gesetzesbegründung (Seite 34) vorgenommen wird, nicht überzeugen.

Zu § 27: Hege- und Aussetzungsverbote

Wir nehmen Bezug auf unsere obigen Ausführungen zu Dam- und Muffelwild.



Zu § 37: Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

§ 37, der durch den Gesetzentwurf keine Änderung erfahren soll, sprechen wir in Verbindung mit § 5 LJO-Entwurf an.

§ 37 Abs. 3 Satz 3 sieht vor, dass im Fall von **natürlicher Verjüngung** nur bei Unterschreiten einer für das Erreichen des Waldentwicklungsziels erforderlichen, nicht geschädigten Mindestpflanzenzahl die Wildschäden zu erstatten sind. Diese Begrenzung auf eine für die ungestörte Waldentwicklung erforderliche Mindestpflanzenzahl bei der Herleitung von Verbisschäden sowie Fege- und Schlagschäden trägt nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/12096, S. 102) dem Umstand Rechnung, dass sich die natürliche Verjüngung von Baumarten oftmals sehr stammzahlreich und in verschiedenen Schichten abbildet, sodass folglich nicht jede verbissene Pflanze einen tatsächlichen Schaden darstellt.

Die Mindestverjüngungsdichte wird in § 5 LJO-Entwurf mit 1 Pflanze auf 2 Quadratmetern im Oberhöhenrahmen von 0,2 bis 1,5 Metern bestimmt. Die Begründung zum Verordnungsentwurf beinhaltet diesbezüglich keine näheren Erklärungen.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes lässt sowohl die gesetzliche Formulierung als auch deren Ausgestaltung in der Verordnung einen erheblichen Interpretationsspielraum zu. Weder wird deutlich, wie sich die Mindestpflanzenzahl im Hinblick auf unterschiedliche Baumarten und Standortverhältnisse darstellt, noch, wie mit Verjüngungsflächen umzugehen ist, die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Regelung ausschließlich auf die verbleibende Pflanzenzahl abstellt, nicht aber auf deren Qualität. Gerade zu Beginn der Verjüngungsphase können auf einer Fläche zunächst noch beträchtliche Pflanzenzahlen vorhanden sein, obwohl ein erheblicher Teil dieser Pflanzen durch wiederholten Verbiss im Höhenwachstum zurückgeworfen, deformiert oder in ihrer Wuchsleistung nachhaltig beeinträchtigt ist. In diesen Fällen kann der Eigentümer nach der beabsichtigten Vorschrift trotz eines tatsächlich erheblichen Wildeinflusses keinen Ersatzanspruch geltend machen. Damit bildet die Regelung die Zielsetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 – eine artenreiche Verjüngung, die im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu einem zielführenden Bestand heranwächst – nicht hinreichend ab.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Regelung um ein Qualitätskriterium (z. B. Anteil unverbissener Leittriebe je Baumart) sowie um eine Differenzierung nach Baumart und Ober-



21.09.2026

Seite 14 / 14

höhe zu ergänzen, wie es § 55 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Verweis auf "die jeweilige Baumart und die Oberhöhen der vorhandenen Verjüngung" im Übrigen vorgibt.

Zu § 40: Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Der Gemeinde- und Städtebund ist der Auffassung, dass die Regelung in § 40 Abs. 1 Satz 2 nicht gestrichen werden sollte.

Die neu eingeführte **Informationspflicht für Jagdpächter** in Bezug auf Wildschäden greift ein praktisches Bedürfnis auf. Vermehrt dokumentieren Jagdausübungsberechtigte mit digitalen Bildern Wildschäden, um dann im behördlichen Wildschadensverfahren auf sog. Altschäden verweisen zu können. In der Gesetzesbegründung zum Landesjagdgesetz vom 09.07.2025 (LT-Drs. 18/12096, S. 104) wird zu Recht darauf verwiesen, dass die Regelung in Ableitung aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben erfolgt und die berechtigten Belange des Grundeigentums stärkt.

Zu § 55: Durchführungsbestimmungen

Unter Voranstellung unserer grundsätzlichen Ausführungen zu Dam- und Muffelwild begrüßen wir die beabsichtigte Klarstellung in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, dass eine Neuabgrenzung von Bewirtschaftungsgebieten nicht im Rahmen der Verordnung geregelt werden kann.

Wir bitten, die vorgetragenen Wünsche, Anregungen und Forderungen bei der abschließenden Formulierung des Gesetzentwurfs möglichst umfassend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Petry
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied